



Merkblatt Infektionsschutz

Hinweise für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte

Bitte sorgfältig durchlesen!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat, darf es nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden besuchen. Dazu zählen nach § 33 IfSG insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ansteckende Krankheiten nach § 34 IfSG

- | | | |
|---|---------------------------------------|---|
| ▪ Cholera | ▪ Keuchhusten | ▪ Röteln |
| ▪ Diphtherie | ▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose | ▪ Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| ▪ Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | ▪ Masern | ▪ Shigellose |
| ▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber | ▪ Meningokokken-Infektion | ▪ Skabies (Krätze) |
| ▪ Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | ▪ Mumps | ▪ Typhus abdominalis |
| ▪ Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | ▪ Paratyphus | ▪ Virushepatitis A oder E |
| | ▪ Pest | ▪ Windpocken |
| | ▪ Poliomyelitis | |

Personen, die an diesen Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Diese Regelung gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (Kinder, Jugendliche, Erwachsene). Sie dürfen die Räume nicht betreten, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienen, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen.

Das gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Die Übertragung erfolgt durch Schmierinfektion und mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen), Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen (Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten). Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).



Der Arzt wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen, also eine Teilnahme an einer Maßnahme der Jugendarbeit, nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkamerad*innen, Mitschüler*innen oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkamerad*innen, Mitschüler*innen oder Betreuer*innen anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von

- Vibrio cholera O 1 und O 139,
- Corynebacterium spp., Toxin bildend,
- Salmonella Typhi,
- Salmonella Paratyphi,
- Shigella sp. und
- enterohämorrhagischen E.coli (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.